

die objektive Gültigkeit unserer Erkenntnis, speziell unserer Allgemeinbegriffe, des Satzes vom zureichenden Grunde, über Evidenz u. s. w. Wer immer eines der wichtigsten religiösen Probleme in seiner Wurzel verstehen will, greife zu dieser Studie, die sich ebenso durch Gründlichkeit wie lichtvolle Darstellung auszeichnet.

Linz.

Prof. J. Hochaschböck.

- 6) **Die Unsterblichkeit der Seele.** Von *Georg Heidingsfelder*. 13 × 19 (376). München 1930, Max Hueber-Verlag. Brosch. M. 6.—, geb. M. 7.80.

Das Buch Heidingsfelders bietet uns, nach einer gedrängten Übersicht der philosophischen Unsterblichkeitsüberzeugung im Laufe der Geschichte, eine auf metaphysischen Voraussetzungen ruhende Darlegung der Beweise für die Unsterblichkeit der Menschenseele. Die an sich abstrakten Argumente der scholastischen Philosophie sind nicht nur klar und überzeugend wiedergegeben, sie gewinnen auch unter der Feder des Verfassers Anschaulichkeit, Blut und Leben. Sie erhalten außerdem eine wertvolle Stütze in mancherlei Analogien aus verwandten Wissenschaftsgebieten unserer Tage und werden von inhaltlich parallelen Aussprüchen der bedeutendsten Denker aus alter und jüngster Zeit begleitet. Die modernen Gegensätze und Ersatzformen der metaphysischen Unsterblichkeit werden mit Sorgfalt geprüft und auf Grund einsichtiger Beweisführung in ihrer inneren Unhaltbarkeit dargetan. Den Schluß des Werkes bildet eine reiche Anthologie von Texten über die Unsterblichkeit der Menschenseele von Plato und Cicero angefangen bis auf Lippert, Geyser und die Negerstämme im Urwald von Lohali. — Das schöne, mit Liebe und Wärme geschriebene Buch Heidingsfelders verdient in den Kreisen der Gebildeten und nicht zuletzt der studierenden Jugend die weiteste Verbreitung.

St. Gabriel.

Joh. Brunsmann S. V. D.

- 7) **Sittliche Rechtslehre.** Der Versuch einer objektiven Erforschung des Rechtes. Von *Emil Erich Hölscher*, Doktor beider Rechte, Rechtsanwalt am Landgericht Leipzig. Bd. I: Allgemeine Rechtslehre. Bd. II: Angewandte Rechtslehre. München, ohne Jahreszahl. Kösel-Pustet.

Im ersten Bande dieses bedeutenden Werkes (Allgemeine Rechtslehre) behandelt der Verfasser in vier Teilen: Die Voraussetzungen des Rechtes — das Recht als Wesen und Begriff — Recht und Sittlichkeit — das Verhältnis des natürlichen Rechtes zum positiven Recht. Den Gegenstand des zweiten Bandes (Angewandte Rechtslehre) bilden: Staat, Staatsgewalt und staatliches Recht — Kirche, Kirchengewalt und kirchliches Recht — Staat und Kirche — das sittlich-positive Recht — das göttliche Recht. Wie der Verfasser dazu kam, dieses Werk zu schreiben, erzählt er uns selbst in der Vorrede. „Dieses Buch ist eine innere Befreiung von Zweifeln, die mich seit Beginn meiner juristischen Studien verfolgt haben. Ich saß damals zu den Füßen des unvergeßlichen Karl Binding, dessen klarem und durchdringendem Verstand ich viel verdanke. Aber seine positivistische Rechtslehre konnte schon damals den tastenden Anfänger nicht befriedigen, der bei ihr keine Antwort finden konnte auf die letzten Fragen und damit zugleich auf die ersten Fragen des Rechtes.“

Eingehende und gründliche Forschungen über die tiefsten Grundlagen des Rechtes führten ihn zur Anerkennung des alten klassischen Naturrechtes, und hierin liegt der Hauptwert des vorliegenden Werkes. Er kennt die modernen rechtspositivistischen Systeme sehr genau und zeigt in klarer und gründlicher Weise die Oberflächlichkeit und Unhaltbarkeit derselben, und die Notwendigkeit, über und vor allem positiven Recht ein

allgemeines und unwandelbares Naturrecht anzuerkennen. Es ist dem Verfasser hoch anzurechnen, daß es ihm gelungen, sich durch den Wust unklarer und verworrener Systeme zur Anerkennung des Naturrechtes durchzuringen. In dieser Beziehung hat das Werk Hölschers hervorragenden und bleibenden Wert.

Weniger glücklich ist der Verfasser in der positiven Darlegung der naturrechtlichen Doktrin. Es darf uns das nicht wundern. Bei der Unzahl von Fragen, die behandelt werden, kommen so viele nicht nur juristische, sondern auch philosophische und theologische Begriffe zur Anwendung, daß es nicht leicht ist, in allen zur vollkommenen Klarheit zu gelangen. Wenn wir hier einige kritische Bemerkungen folgen lassen, so geschieht es im Interesse des wertvollen Buches, dem wir großen Erfolg wünschen. Der Titel des Buches „Sittliche Rechtslehre“ wird manchem befremdlich vorkommen, weil man nicht recht weiß, was dieser Zusatz bedeuten soll. Wichtiger aber ist, was Hölscher über Autorität und Pflicht sagt. Die Autorität ist nach ihm „die freiwillige Unterwerfung unter ein gemeinsames Wollen“ oder „freiwillige Anerkennung eines gemeinsam wirkenden höheren Willens“. Dementsprechend definiert er die Pflicht (I, S. 130): „die freiwillige Unterwerfung unter das Gesetz“. Hier liegt eine Verwechslung des Gehorsams mit der Autorität und der Pflicht vor. Wenn ein Vater kraft seiner väterlichen Autorität seinem Sohne etwas befiehlt, so ist der Sohn verpflichtet zu gehorchen, auch wenn er nicht gehorcht. Nach Hölscher hänge die Autorität und die Pflicht von der Einwilligung der Untergebenen ab. Sobald diese nicht einwilligten, gäbe es keine Autorität und keine Pflicht mehr. Das ist nicht richtig. Der Vater hat seine Autorität nicht von seinen Kindern, sondern von Gott. Die Autorität im eigentlichen Sinne ist das Recht, andern im Gewissen bindende Gebote oder Gesetze zu geben und jede wahre Autorität muß schließlich von Gott hergeleitet sein. Hölscher wird das gewiß nicht leugnen, denn am Ende des zweiten Bandes zeigt er selbst, daß die ganze sittliche Ordnung auf den Willen des Schöpfers und Herrn aller Dinge zurückgeführt werden muß. Aber das hätte schon hier bei Besprechung der Autorität gesagt werden müssen. „Es gibt keine (rechtmäßige) Gewalt außer von Gott“, sagt der heilige Paulus (Röm 13), „und die, welche besteht, ist von Gott geordnet. Wer demnach sich der (obrigkeitlichen) Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die sich (dieser) widersetzen, ziehen sich selbst Verdammnis zu“. Nur Gott und sein Stellvertreter kann uns etwas unter der Strafe der Verdammnis gebieten. Mit Recht sagt Leo XIII. (*Sapientiae christianae* vom 10. Jänner 1890): „Es gibt keine wahre und rechtmäßige Gewalt, die nicht von Gott, dem höchsten Lenker und Herrn aller, herkommt, der allein dem Menschen Herrschergewalt über Menschen verleihen kann.“ Hölscher hat sich zu sehr an Fr. W. Förster angelehnt, dessen Ausführungen über Autorität und Freiheit er vorzüglich nennt, obwohl sie in Wirklichkeit unrichtig und sehr unklar sind. Hölscher widerspricht sich übrigens in diesem Punkt. Denn auf S. 151 definiert er das Gesetz richtig als „jene Richtschnur des freien Handelns, welche den Menschen durch autoritativen Willen zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet“. Die Pflicht kommt also nicht vom Untergebenen, sondern vom autoritativen Willen des Vorgesetzten her.

Was Hölscher auf S. 145 über den „Schöpfungsmythus“ sagt, ist doch sehr mißverständlich. Auch der Satz auf S. 237: „Das positive Recht ist also lediglich Zwangsordnung“, bedarf einer Korrektur. Die Ausführungen über die unsichtbare Kirche im zweiten Band sind nicht klar und eindeutig. Zu beanstanden wäre auch der Ausdruck „Rechtspflichten der Nächstenliebe“. Die Rechtspflicht als solche ist Sache der Gerechtigkeit und nicht der Liebe. — Doch genug der Kritik. Wir wollen uns lieber erfreuen an dem vielen Guten und Schönen, das uns das Buch Hölschers

bietet. Wir wünschen dem Verfasser Glück dazu, daß es ihm durch gründliche Studien gelungen ist, sich durch das verworrene Dickicht der positivistischen Systeme durchzuarbeiten zum Naturrecht, auf dem allein jedes positive Recht eine feste und sichere Grundlage haben kann.

V. Cathrein S. J.

- 8) **Sexualethik.** Sinn und Grundlagen der Geschlechtsmoral. Von *Dr Aurel Kolnai*. Mit einem Vorwort von *Univ.-Prof. Hans Eibl*, Wien. Gr. 8° (XII u. 447). Paderborn 1930, Schöningh. Brosch. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Verfasser will die allerwichtigsten Probleme der Sexualethik in unserer Zeit, ihren Sinngehalt und die Möglichkeit ihrer Lösung in eigenartig phänomenologischer Denk- und Betrachtungsweise beleuchten und klarlegen. Er steht auf dem Boden der christlichen Ethik, auf dem Standpunkt der freien geistig-sittlichen Persönlichkeit. In vier Abschnitten legt er zunächst Eigenart, Anlaß, Berechtigung, Aufgabe und Schwierigkeiten der sexualethischen Einstellung dar, sowie ihr Verhältnis zum wirklichen Leben. In diesen Rahmen fällt die überaus klare und bestimmte Auseinandersetzung mit dem sexualethischen Relativismus und erotischen Immoralismus, die er auch im Folgenden immer wieder in seine scharfsinnige Kritik einbezieht. Dann kommt das Inhaltliche der Sexualethik zur Sprache, die Artung des Sexuellen, seine Beziehung zur Persönlichkeit, zum Lebensganzen, sein Zusammenhang mit der „Sünde“.

Im dritten Abschnitt werden die speziellen Fragen der Sexualethik nach ihrer psychophysischen wie sozialen Seite grundsätzlich beleuchtet, nicht kasuistisch abgehandelt.

Der Schlußabschnitt greift über die Ethik hinaus, um die Probleme der „gesellschaftlichen“ Sexualmoral, ihr Verhältnis zur Kultur und zum Sozialen klarzulegen.

So viele vorzügliche Werke auch in den letzten Jahren über dieses Thema von katholischer Seite erschienen sind, so behauptet vorliegendes Werk in jeder Hinsicht seinen Platz, sowohl methodisch, wie inhaltlich. Mit vollem Recht rühmt Eibl an diesem Werk „die glückliche Spannung zwischen der Einfachheit des leitenden Gedankens und der Schmiegsamkeit der nuancenreichen Anpassung sowohl der Begriffe wie der Ausdrucksweise an die bis ins Satanische abgestufte psychologische Wirklichkeit“. — Es empfiehlt sich das Werk in gleicher Weise den Theologen, die hier in der Wirklichkeitsschau der Probleme eine willkommene Ergänzung der theologischen Betrachtung finden, wie den gebildeten Laien, denen es sicherer Weiser durch die Irrpfade des Relativismus und Immoralismus ist, die die heutige öffentliche Meinung zu verwirren drohen.

St. Pölten.

Dr A. Schrattenholzer.

- 9) **Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten** katholischer Konfession in Europa. Eine Materialsammlung von *Dr Theodor Grentrup S. V. D.* (XVI u. 472). (Handbücher des Ausschusses für Minderheitsrecht, herausgegeben von *Dr Max Hildebert Boehm.*) Berlin 1928, Deutsche Rundschau.

Krieg und Nachkriegszeit haben ein neues Problem geschaffen: das Recht der Minderheiten; tragisch, insofern die Friedensverträge angeblich nationale Einheitsstaaten schaffen wollten. Der auf dem Gebiete der Missionswissenschaft verdiente Verfasser hat vom Standpunkte des allgemeinen Kirchenrechtes das Minderheitsproblem bereits früher behandelt (Nationale Minderheiten und katholische Kirche, Breslau 1927). Das vorliegende Werk bringt, wie der Untertitel sagt, eine wertvolle Materialien-